

Beitragsordnung

Geschäftsstelle

Am Sportpark 4 B
70469 Stuttgart
Fon +49 711 82086998
Fax +49 711 855699
info@solitude-chor.de

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

21. Juni 2024

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Solitude-Chor Stuttgart e.V. verpflichtet zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März zu entrichten oder es soll an einem Abbuchungsverfahren teilgenommen werden.
- (3) Bei Beitritt während eines Kalenderjahres wird die Beitragspflicht ab dem 1. des Folgemonats wirksam. Der Jahresbeitrag ergibt sich anteilig entsprechend der Restmonate.

§ 4 Jahresbeiträge

- (1) Folgende Beitragssätze sind aktuell gültig:

Einzelkind im Kinder- und Jugendchor	192 €
Partnerkind und weitere Kinder im Kinder- und Jugendchor	108 €
Erwachsene	168 €
Partner Erwachsene	84 €
Familien	396 €
Ermäßigt in den Erwachsenenchor (Schüler, Studenten, Passive)	84 €

Vereinsregister-Nr.: VR 5454

Steuer-Nr.: 99059/24349

Konto:

Stuttgarter Volksbank AG
Nr. 146 443 004
BLZ 600 901 00

- (2) In sozialen Härtefällen kann der/die Erste Vorsitzende in Absprache mit dem/der Schatzmeister/in über die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes entscheiden.

§ 5 Projektbeitrag

(1) Es besteht auch die Möglichkeit, durch Zahlung eines Projektbeitrags eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer eines Projektes zu erwerben.

(2) Die Projektmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

(3) Der Projektbeitrag beträgt

Erwachsene	96 €
Ermäßigt (Schüler, Studenten)	48 €.

(4) Bei Umwandlung in eine Dauermitgliedschaft wird der restliche anteilige Jahresbeitrag nach Ablauf des Projektes fällig (entsprechend § 3, Absatz 3).

§ 6 Förderbeiträge

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen, kann als Förderer auftreten. Förderer können frei wählbare Beiträge dem Chor zukommen lassen, ohne dass sich hieraus Rechte, Pflichten oder Leistungen ergeben.

§ 7 Vereinskonto

Solitude-Chor Stuttgart e.V.
Stuttgarter Volksbank AG
Konto-Nr.: 146443004
BLZ: 60090100

IBAN: DE55 6009 0100 0146 4430 04
BIC: VOBADDESSXXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.